

Allgemeine Geschäftsbedingungen von GOcontroll vom [26 September 2023]

I. ALLGEMEINES

1. Begriffsbestimmungen

- 1.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen: diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, bestehend aus dem Abschnitt „Allgemeiner Teil“ und den anderen anwendbaren Abschnitten.
- 1.2. Dienstleistungen: die im Vertrag genannten Dienstleistungen, die von GOcontroll erbracht werden, gegebenenfalls einschließlich Entwicklung, Implementierung, Installation und Support.
- 1.3. Daten: Daten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Computerdaten, Leistungsdaten und Protokollmeldungen, die (gegebenenfalls) von den Produkten und/oder der Software erzeugt und/oder verarbeitet werden.
- 1.4. Dokumentation: die gegebenenfalls von GOcontroll bereitgestellten (Benutzer-)Handbücher und Anleitungen zu den Produkten, der Software und den Dienstleistungen.
- 1.5. Funktionelle Spezifikationen: die Spezifikationen, denen die zu liefernden Produkte, Software und/oder die zu erbringenden Dienstleistungen entsprechen müssen, wie im Angebot dargelegt. Wenn im Angebot keine funktionellen Spezifikationen festgelegt sind, gelten die Spezifikationen aus der Dokumentation.
- 1.6. Mangel: die erhebliche Nichtübereinstimmung eines Produkts, einer Software und/oder einer Dienstleistung mit den vereinbarten funktionellen Spezifikationen.
- 1.7. GOcontroll: die GOcontroll B.V. mit Sitz an der Anschrift Hogenkamp 20, 7071 EG in Ulf, Niederlande; eingetragen bei der niederländischen Handelskammer unter der Nummer: 88866645.
- 1.8. Implementierung: die Gesamtheit der Maßnahmen, die erforderlich sind, um Produkte und/oder Software in der Organisation des Kunden in Betrieb zu nehmen.
- 1.9. Installation: die Platzierung der betreffenden Produkte und/oder Software auf dem Gerät des Kunden durch GOcontroll.
- 1.10. Kunde: die juristische oder natürliche Person, mit der GOcontroll einen Vertrag geschlossen hat.
- 1.11. Support: das Angebot von GOcontroll an den Kunden für Nutzersupport, Wartung der Produkte und der Software und/oder andere Supportleistungen, all dies, wie im SLA näher beschrieben.
- 1.12. Angebot: das schriftliche Angebot von GOcontroll für die Lieferung von Produkten, Software und/oder die Erbringung von Dienstleistungen an den Kunden.
- 1.13. Entwicklung: die Entwicklung eines neuen Produkts und/oder einer neuen Software seitens GOcontroll auf der Grundlage der spezifischen Anforderungen und/oder Wünsche eines Kunden.
- 1.14. Vertrag: Vertrag über die Lieferung von Produkten, Software und/oder die Erbringung von Dienstleistungen seitens GOcontroll an den Kunden.
- 1.15. Partei: der Kunde oder GOcontroll.
- 1.16. Produkte: die im Vertrag genannten Artikel, die von GOcontroll an den Kunden verkauft werden.
- 1.17. Software: die gesamte von GOcontroll zu liefernde Software.
- 1.18. Schriftlich: per Brief, E-Mail oder Fax.
- 1.19. SLA: ein gegebenenfalls zwischen GOcontroll und dem Kunden abzuschließendes Service Level Agreement, das weitere Vereinbarungen zum Support enthält.

2. Anwendbarkeit

- 2.1. Abschnitt I („Allgemeines“) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist anwendbar auf alle Angebote und Verträge, auf deren Grundlage GOcontroll dem Kunden Produkte, Software und/oder Dienstleistungen liefert bzw. erbringt. Darüber hinaus sind die Bestimmungen der anderen, spezifischeren Abschnitte dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbar, wenn GOcontroll dem Kunden die in diesen Abschnitten beschriebenen relevanten Produkte und Dienstleistungen liefert bzw. erbringt.
- 2.2. Im Falle von Widersprüchen zwischen Abschnitt I („Allgemeines“) und den spezifischeren Abschnitten sind die spezifischeren Abschnitte maßgebend. Im Falle von Widersprüchen zwischen den folgenden Dokumenten gilt folgende Rangfolge: (1) schriftlich bestätigte weitere Vereinbarungen; (2) Vertrag; (3) Allgemeine

Geschäftsbedingungen (das Spezifische geht dem Allgemeinen vor).

- 2.3. Abweichungen von und Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Angeboten und/oder Verträgen – einschließlich mündlicher Vereinbarungen – sind nur gültig, wenn sie von GOcontroll schriftlich bestätigt wurden.
- 2.4. Der Anwendbarkeit von Einkaufs- oder sonstigen Bedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.
- 2.5. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrages nichtig sein oder für nichtig erklärt werden oder anderweitig nicht gültig oder nicht anwendbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder des Vertrages in vollem Umfang in Kraft. In diesem Fall werden sich die Parteien miteinander beraten, um neue Bestimmungen zu vereinbaren, welche die unwirksamen Bestimmungen ersetzen, wobei der Zweck und die Bedeutung der unwirksamen Bestimmungen so weit wie möglich berücksichtigt werden.
- 2.6. GOcontroll ist berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern oder zu ergänzen. GOcontroll wird den Kunden mindestens einen (1) Monat vor Inkrafttreten der Änderungen informieren und ihm die Fassung der neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung stellen. Ist der Kunde mit einer Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht einverstanden, kann er den Vertrag bis zu dem Datum, an dem die neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Kraft treten, durch Kündigung zu diesem Datum beenden.

3. Zustandekommen des Vertrages

- 3.1. Alle Angebote sowie die von GOcontroll genannten Preise, Gebühren und Fristen sind stets freibleibend und können von GOcontroll widerrufen werden, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.
- 3.2. Der Vertrag kommt zustande, sobald das Angebot vom Kunden schriftlich und unverändert angenommen wurde. Wenn der Kunde Änderungen wünscht, unterbreitet GOcontroll ein neues Angebot.
- 3.3. Der Kunde garantiert die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm oder in seinem Namen an GOcontroll übermittelten Daten, auf die GOcontroll ihr Angebot stützt.
- 3.4. Sofern der Kunde nicht das Gegenteil nachweist, sind die administrativen Daten von GOcontroll für das Bestehen, den Inhalt und die Erfüllung des Vertrages und der Pflichten des Kunden maßgebend und verbindlich. Diese Daten dienen als Nachweis für den Inhalt und die Erfüllung des Vertrages.

4. Erfüllung des Vertrages

- 4.1. Die von GOcontroll gelieferten Produkte und Software werden für eine Vielzahl von Anwendungen eingesetzt und sind daher nicht auf ihre Eignung für bestimmte Zwecke geprüft. Der Kunde erkennt an, dass GOcontroll weder garantiert, dass die Produkte und die Software für bestimmte Zwecke geeignet sind, noch dass sie jederzeit ohne Einschränkungen, Unterbrechungen, Mängel oder Ausfälle funktionieren werden.
- 4.2. Alle von GOcontroll gelieferten Produkte, Software und erbrachten Dienstleistungen werden auf der Grundlage einer Leistungsverpflichtung (niederländisch: *inspanningsverbinten*) geliefert bzw. erbracht, es sei denn, im Vertrag wurde ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.
- 4.3. GOcontroll behält sich das Recht vor, von GOcontroll für nützlich oder notwendig erachtete Änderungen oder Verbesserungen an den Produkten, der Software oder den Dienstleistungen sowie an der Dokumentation und den Verfahren vorzunehmen, ohne dass dies einen Entschädigungsanspruch des Kunden begründet. Der Kunde verpflichtet sich, diese Verbesserungen und Änderungen zu akzeptieren und die Anweisungen von GOcontroll hinsichtlich ihrer Umsetzung zu befolgen, wenn diese Änderungen mit Änderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften oder sonstigen von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften zusammenhängen.
- 4.4. Alle von GOcontroll genannten (Liefer-)Fristen sind annähernd und werden auf der Grundlage der GOcontroll zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten Daten und Umstände festgelegt. Die Überschreitung einer (Liefer-)Frist führt nicht zum Verzug durch GOcontroll.
- 4.5. Während der Laufzeit des Vertrages und im darauffolgenden Zeitraum von zwölf (12) Monaten ist es den Parteien nicht gestattet, Personal, Vertreter oder andere beteiligte Personen von der jeweils

anderen Partei zu übernehmen oder dies zu versuchen oder ihnen Arbeit anzubieten oder dies zu versuchen, es sei denn, die Parteien haben diesbezüglich miteinander Kontakt aufgenommen und die andere Partei hat ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt.

5. Pflichten des Kunden

- 5.1. Gegebenenfalls liefert GOcontrol dem Kunden ein Teilprodukt oder ein Produkt, das eine weitere Programmierung oder Konfiguration erfordert. Wenn diese weiteren Arbeiten nicht als Dienstleistungen im Vertrag vereinbart wurden, ist der Kunde für die Durchführung dieser Arbeiten selbst verantwortlich. Derartige Arbeiten werden auf eigene Gefahr des Kunden durchgeführt.
- 5.2. Auf Wunsch des Kunden berät GOcontrol oder ein gegebenenfalls von GOcontrol beauftragter Dritter über die Produkte, die Software und die Dienstleistungen, beispielsweise, aber nicht ausschließlich über deren Zusammensetzung, Implementierung oder Installation, Betrieb oder Herstellung. GOcontrol bemüht sich nach Kräften, dem Kunden die gewünschte Beratung zukommen zu lassen, kann dies jedoch nicht in allen Fällen leisten. Eine Beratung erfolgt stets auf der Grundlage der vom Kunden bereitgestellten Daten. Der Kunde garantiert daher die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm oder in seinem Namen an GOcontrol übermittelten Daten, auf denen die Beratung beruht.
- 5.3. Der Kunde gewährt GOcontrol alle für die Erfüllung des Vertrages seitens GOcontrol erforderliche Mitwirkung, wozu auch gehört, dass er GOcontrol für die Durchführung von Support, Installation und/oder Implementierung Zugang zu den Örtlichkeiten des Kunden gewährt und auf erstes Anfordern von GOcontrol alle für die Erfüllung des Vertrages seitens GOcontrol erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt.
- 5.4. Wenn mit Kunde mehrere (juristische) Personen oder Unternehmen bezeichnet werden oder der Vertrag von mehreren Kunden gemeinsam abgeschlossen wird, haften sie gesamtschuldnerisch und sind verpflichtet, alle Pflichten des Kunden aus dem Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erfüllen.
- 5.5. GOcontrol ist berechtigt, den Kunden – in jedem Fall unter anderem den Namen, das Logo, das durchgeführte Projekt und eventuelle andere Merkmale, die auf den Kunden hinweisen – zu Werbe- und/oder Referenzzwecken zu verwenden.

6. Vergütungen und Zahlung

- 6.1. Die vom Kunden an GOcontrol zu zahlenden Vergütungen für die zu liefernden Produkte und Software und für die zu erbringenden Dienstleistungen sind im Vertrag festgelegt. Die Preise sind in Euro (€) angegeben und verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und andere staatliche Abgaben, sofern nicht anders vereinbart.
- 6.2. GOcontrol behält sich das Recht vor, ihre Sätze und Vergütungen jährlich zum 1. Januar gemäß der Preisindexziffer für die Klasse „J Information und Kommunikation“ zu indexieren, wie in der vom niederländischen Zentralamt für Statistik (CBS) veröffentlichten Tabelle „Dienstleistungspreise; Index für kommerzielle Dienstleistungen und Transport (2010=100)“ (*Dienstenprijzen; commerciële dienstverlening en transport index (2010=100)*) aufgeführt. GOcontrol ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, nachweisbare Preiserhöhungen der Lieferanten von GOcontrol an den Kunden weiterzugeben.
- 6.3. GOcontrol kann in den Vertrag einen Zahlungsplan aufnehmen, nach dem GOcontrol die vereinbarten Vergütungen in Rechnung stellt. Der Kunde hat die ihm zugesandten Rechnungen innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der jeweiligen Rechnung zu bezahlen. Wenn der Kunde Einwände gegen eine Rechnung erhebt, muss er dies GOcontrol spätestens innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen schriftlich unter der Angabe von Gründen mitteilen.
- 6.4. Wird eine Rechnung nicht fristgerecht bezahlt, schuldet der Kunde ab dem Fälligkeitsdatum der Rechnung ohne weitere Inverzugsetzung bis zum Tag der vollständigen Zahlung die gesetzlichen Handelszinsen (gemäß Artikel 6:119a *Burgerlijk Wetboek* (niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch)), dies unbeschadet der sonstigen Rechte von GOcontrol, einschließlich u. a. des Rechts von GOcontrol, ihre Pflichten sofort ganz oder teilweise auszusetzen. Alle etwaigen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die GOcontrol entstehen, um die Erfüllung der (Zahlungs-)Pflichten des Kunden durchzusetzen, gehen zulasten des Kunden. Die außergerichtlichen Kosten werden auf 15 % des Rechnungsbetrages festgesetzt, mindestens jedoch auf 250,- €.

- 6.5. Der Kunde ist nicht berechtigt, einen Betrag von dem von ihm geschuldeten Betrag abzuziehen oder den von ihm geschuldeten Betrag mit einer Gegenforderung zu verrechnen, die er gegenüber GOcontrol hat oder zu haben meint. Der Kunde ist auch nicht berechtigt, seine Zahlungspflichten auszusetzen.

7. Garantie

- 7.1. GOcontrol bemüht sich nach besten Kräften, Mängel an den Produkten oder der Software innerhalb einer angemessenen Frist kostenlos zu beheben, wenn diese Mängel GOcontrol innerhalb einer Frist von drei (3) Monaten nach Lieferung detailliert mitgeteilt werden. Ist eine Mängelbehebung nach vernünftigem Ermessen von GOcontrol nicht möglich, dauert sie zu lange oder ist sie mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, ist GOcontrol berechtigt, die Produkte kostenlos durch andere, ähnliche, aber nicht unbedingt identische Produkte zu ersetzen. Diese Verpflichtung erlischt, wenn die Mängel ganz oder teilweise auf falschen, unsorgfältigen oder unsachgemäßen Gebrauch, auf äußere Ursachen wie Feuer- oder Wasserschäden zurückzuführen sind oder wenn der Kunde ohne Zustimmung von GOcontrol Änderungen an den Geräten oder an den Teilen vornimmt oder vornehmen lässt.
- 7.2. Arbeiten und Mängelbehebungskosten, die über diese Garantie hinausgehen, werden von GOcontrol nach den üblichen Sätzen von GOcontrol berechnet.
- 7.3. GOcontrol hat keine Verpflichtung zur Behebung von Mängeln, die nach Ablauf der in Artikel 7.1 genannten Garantiefrist gemeldet werden, es sei denn, die Parteien haben eine Supportleistung vereinbart, die eine solche Verpflichtung zur Behebung beinhaltet.
- 7.4. Ist ein Mangel nach ausschließlicher Auffassung von GOcontrol auf unsachgemäßen Gebrauch des Produkts seitens des Kunden oder eines Dritten oder auf andere GOcontrol nicht zurechenbare Ursachen zurückzuführen, hat der Kunde keinen Anspruch auf kostenlose Mängelbehebung oder Reparatur.
- 7.5. Alle von GOcontrol – kostenlos oder entgeltlich – durchgeführten Reparatur- und Mängelbehebungsarbeiten werden nach bestem Wissen und Gewissen ausgeführt. GOcontrol kann jedoch nicht garantieren, dass ein Mangel in allen Fällen tatsächlich behoben wird oder werden kann.

8. Haftung

- 8.1. Die Gesamthaftung von GOcontrol für Schäden, die dem Kunden dadurch entstehen, dass GOcontrol oder eine Person, für die GOcontrol nach dem Gesetz haftet, einen Vertrag nicht erfüllt, oder aus einem anderen Grund, beschränkt sich auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens bis zu einer Höhe von 3.500,- €.
- Unmittelbarer Schaden bedeutet ausschließlich:
 - a. angemessene Kosten, die der Kunde aufwenden müsste, damit die Leistung von GOcontrol vertragsgemäß ist; dieser Ersatzschaden wird jedoch nicht ersetzt, wenn der Vertrag vom Kunden oder auf dessen Wunsch hin beendet wird.
 - b. angemessene Kosten, die dem Kunden dadurch entstehen, dass er sein altes/seine alten System(e) und die damit verbundenen Einrichtungen notgedrungen länger in Betrieb hält, weil GOcontrol nicht innerhalb einer verbindlich vereinbarten Frist liefert, dies abzüglich etwaiger Einsparungen, die sich aus der verspäteten Lieferung ergeben;
 - c. angemessene Kosten für die Feststellung der Ursache und des Umfangs des Schadens, soweit es sich um einen unmittelbaren Schaden im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen handelt;
 - d. angemessene Kosten, die zur Vermeidung oder Begrenzung von Schäden entstanden sind, sofern der Kunde nachweist, dass diese Kosten zur Begrenzung des unmittelbaren Schadens im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geführt haben.
- 8.2. Die Haftung von GOcontrol für mittelbare Schäden ist ausgeschlossen. Mittelbarer Schaden bedeutet: Folgeschäden, entgangener Gewinn, entgangene Einsparungen, verminderter Firmenwert, Schäden aufgrund von Betriebsunterbrechungen, Schäden infolge von Ansprüchen von Abnehmern des Kunden, Datenkorruption oder Datenverlust und alle anderen Formen von Schäden als die in Artikel 8.1 genannten, gleichgültig aus welchem Grund.

- 8.3. Die Haftung von GOcontrol wegen einer zurechenbaren Pflichtverletzung von GOcontrol tritt nur ein, wenn der Kunde GOcontrol unverzüglich und ordnungsgemäß schriftlich in Verzug setzt – wobei er eine angemessene Frist zur Beseitigung der betreffenden Pflichtverletzung setzt – und GOcontrol auch nach Ablauf dieser Frist die Pflichtverletzung nicht behoben hat. Die Inverzugsetzung muss eine möglichst vollständige und detaillierte Beschreibung der Pflichtverletzung enthalten, damit GOcontrol angemessen reagieren kann.
- 8.4. Voraussetzung für die Entstehung eines Schadensersatzanspruchs ist stets, dass der Kunde GOcontrol den Schaden so schnell wie möglich, spätestens jedoch zwölf (12) Monate nach seinem Auftreten meldet.

9. Höhere Gewalt

- 9.1. Soweit sich dies nicht bereits aus gesetzlichen Vorschriften ergibt, haftet GOcontrol nicht für einen Schaden und ist nicht zur Pflichterfüllung verpflichtet, wenn der Schaden oder die Nichterfüllung auf Umstände zurückzuführen ist, die GOcontrol nicht zu vertreten hat, wie u. a.: Stromausfall, Computerviren, Hacking, eine zurechenbare Pflichtverletzung seitens von GOcontrol beauftragter Dritter oder Lieferanten, Boykottaktionen, Ausbruch von Feindseligkeiten, Unruhen und Krieg, terroristische Anschläge, Feuer, Explosionen, Überschwemmungen, Ausfall von Maschinen, Maßnahmen inländischer, ausländischer oder internationaler Behörden oder staatlicher Stellen, Maßnahmen einer Aufsichtsbehörde sowie alle anderen Umstände, die sich der Kontrolle von GOcontrol entziehen.
- 9.2. Dauert der Zeitraum der höheren Gewalt länger als zwei (2) Monate an oder wird er mit Sicherheit mindestens so lange andauern, ist jede der Parteien berechtigt, den Vertrag mittels Kündigung zu beenden, ohne der anderen Partei gegenüber zu Schadensersatz verpflichtet zu sein. Tritt ein Fall höherer Gewalt ein, teilt die betreffende Partei dies der anderen Partei unverzüglich schriftlich mit und fügt die erforderlichen Nachweise bei.

10. Geistiges Eigentum; Recht zur Nutzung von Produkten, Software und Dienstleistungen

- 10.1. Alle Rechte an geistigem Eigentum in Bezug auf Produkte, Software und Dokumentation gehören ausschließlich GOcontrol oder ihren Lieferanten. Der Kunde erkennt diese Rechte an und verpflichtet sich, jede Verletzung dieser Rechte zu unterlassen.
- 10.2. Soweit nichts anders vereinbart, erwirbt der Kunde in Bezug auf die Rechte an geistigem Eigentum, die auf den von GOcontrol gelieferten Produkten und Software ruhen, nur ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Veräußert der Kunde die von GOcontrol gelieferten Produkte und Software als Teil eines anderen Produktes oder Systems an Dritte weiter, kann der Kunde das erhaltene Nutzungsrecht an diese Dritten unterlizenzieren. Vorbehaltlich der gesetzlichen Rechte ist jede andere Verwendung, z. B. die Verwertung und Weiterentwicklung, untersagt.
- 10.3. Wenn vereinbart wurde, dass der Kunde die Produkte und die Software für seinen eigenen Gebrauch ändern oder weiterentwickeln darf, gehören die sich daraus ergebenden Rechte an geistigem Eigentum in Bezug auf diese Änderungen oder Weiterentwicklungen dem Kunden. Der Kunde gewährt GOcontrol auf deren erste Aufforderung eine kostenlose Lizenz zur Nutzung der Weiterentwicklung. Die Rechte an geistigem Eigentum mit Bezug auf die Produkte und Software verbleiben jedoch stets bei GOcontrol.
- 10.4. Wenn der Kunde gemäß Artikel 10.3 Produkte und Software ändern oder weiterentwickeln darf, erfolgt eine solche Änderung oder Weiterentwicklung auf seine Rechnung und Gefahr. GOcontrol haftet nicht für etwaige Schäden, die durch Änderungen oder Weiterentwicklungen entstehen. Der Kunde stellt GOcontrol von allen Ansprüchen Dritter frei, die geltend machen, dass die Änderungen oder Weiterentwicklungen ein Recht dieses Dritten verletzen.
- 10.5. Steht rechtlich unwiderruflich fest, dass die von GOcontrol gelieferte(n) Produkte und/oder Software ein Recht des geistigen Eigentums oder gewerbliches Schutzrecht eines Dritten verletzen/verletzt, oder besteht nach Auffassung von GOcontrol eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass eine solche Verletzung vorliegt, trägt GOcontrol im Rahmen des Möglichen dafür Sorge, dass der Kunde die gelieferten Produkte oder funktional gleichwertige

Produkte oder Software ungestört weiter nutzen kann, etwa durch Änderung der die Rechte eines Dritten verletzenden Teile oder durch Erwerb eines Nutzungsrechts für den Kunden. Kann GOcontrol nach eigenem Ermessen nicht oder nur in einer für sie (finanziell) unzumutbaren Weise sicherstellen, dass der Kunde das Gelieferte ungestört weiter nutzen kann, nimmt GOcontrol das Gelieferte unter Anrechnung der Anschaffungskosten abzüglich einer angemessenen Nutzungsgebühr zurück. GOcontrol befindet darüber erst nach Rücksprache mit dem Kunden.

- 10.6. Eine sonstige oder weitergehende Haftung oder Freistellungspflicht von GOcontrol wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter ist ausgeschlossen.

11. Vertraulichkeit

- 11.1. Der Kunde ist verpflichtet, alle Informationen, von denen er weiß oder angemessenerweise wissen muss, dass sie vertraulich sind, absolut vertraulich zu behandeln. Als vertrauliche Informationen gelten in jedem Fall alle Daten von GOcontrol oder von seitens GOcontrol beauftragten Dritten, einschließlich Finanzdaten, die dem Kunden im Rahmen der Vertragserfüllung bekannt werden, sowie alle Daten, die GOcontrol dem Kunden im Rahmen der Nutzung der Produkte und/oder Dienstleistungen zur Verfügung gestellt hat (wie Zugangs-codes, Passwörter usw.).
- 11.2. Der Kunde verpflichtet seine Mitarbeiter und/oder für ihn tätige Dritte, die faktisch Zugang zu den im vorstehenden Absatz genannten Daten erhalten können, zur gleichen Vertraulichkeit und haftet gegenüber GOcontrol dafür, dass seine Mitarbeiter und/oder Dritte diese Pflicht einhalten.
- 11.3. Der Kunde ist verpflichtet, geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, um (vertrauliche) Daten von GOcontrol und Dritten, von denen er im Rahmen der Vertragserfüllung Kenntnis erhält, gegen Verlust oder jede Form der unrechtmäßigen Verarbeitung zu schützen.

12. Daten

- 12.1. Wenn die Produkte und/oder die Software an ein (Computer-)Netzwerk angeschlossen sind/ist, das mit dem Internet verbunden ist, ist GOcontrol berechtigt, diese Daten für eigene Zwecke, z. B. im Rahmen des Supports oder der Produktverbesserung, aus der Ferne auszulesen.
- 12.2. GOcontrol verwendet die ausgelesenen Daten nur für eigene Zwecke und gibt sie niemals an Dritte weiter, es sei denn, der Kunde hat der Weitergabe an Dritte vorab schriftlich zugestimmt.
- 12.3. Der Begriff Daten umfasst keine personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Sollte GOcontrol zu irgendeinem Zeitpunkt personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung verarbeiten, tut GOcontrol dies stets in Übereinstimmung mit den für die Verarbeitung personenbezogener Daten geltenden Rechtsvorschriften, auch durch Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrages (AVV).

13. Laufzeit, Beendigung und Folgen der Beendigung

- 13.1. Wurde im Vertrag keine Laufzeit vereinbart und endet der Vertrag seiner Art wegen nicht automatisch durch Erfüllung, hat der Vertrag eine anfängliche Laufzeit von einem (1) Jahr ab dem Datum des Beginns.
- 13.2. Sofern in dem Vertrag nichts anderes festgelegt ist, verlängert sich die anfängliche Laufzeit des Vertrages automatisch um jeweils ein (1) Jahr, es sei denn, er wurde gemäß diesem Artikel gekündigt.
- 13.3. Die Kündigung erfolgt schriftlich und nur zum Ende der (verlängerten) Laufzeit des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei (3) Monaten. Eine vorzeitige und zwischenzeitliche Beendigung des Dienstleistungsvertrages ist nicht möglich.
- 13.4. GOcontrol ist berechtigt, den Vertrag (sofern er noch nicht seiner Art wegen beendet ist) vollständig oder teilweise schriftlich mit sofortiger Wirkung ohne Inverzugsetzung zu kündigen, ohne zur Rückzahlung bereits erhaltener Gelder oder zum Schadensersatz verpflichtet zu sein, wenn:
- in Bezug auf den Kunden ein vorläufiger oder sonstiger Zahlungsaufschub beantragt oder gewährt wird;
 - gegen den Kunden ein Insolvenzverfahren beantragt oder der Kunde für insolvent erklärt wird;
 - wenn das Unternehmen des Kunden aus anderem Grunde aufgelöst oder beendet wird als zum Zwecke der

Umstrukturierung oder eines Zusammenschlusses von Unternehmen.

- 13.5. Wenn der Kunde den Vertrag durch Auflösung (niederländisch: *ontbinding*) beendet und bereits Leistungen von GOcontrol zur Erfüllung des Vertrages erhalten hat, werden diese Leistungen und die damit verbundene Zahlungsverpflichtung nicht rückgängig gemacht, es sei denn, der Kunde weist nach, dass GOcontrol sich in Bezug auf diese Leistungen in Verzug befindet. Von GOcontrol vor der Auflösung in Rechnung gestellte Beträge im Zusammenhang mit dem, was GOcontrol in Erfüllung des Vertrages bereits ordnungsgemäß geleistet oder geliefert hat, bleiben unter Beachtung des vorigen Satzes in voller Höhe zahlbar und werden zum Zeitpunkt der Auflösung sofort fällig.
- 13.6. Bei Beendigung in gleich welcher Form (Auflösung, Kündigung usw.) des Vertrages bleiben diejenigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Vertrages, die ihrer Art wegen auch nach der Beendigung in Kraft bleiben sollen, in vollem Umfang gültig.

14. Sonstige allgemeine Bestimmungen

- 14.1. Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können vom Kunden nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GOcontrol auf einen Dritten übertragen werden. GOcontrol kann diese Zustimmung an Bedingungen knüpfen.
- 14.2. Alle Verträge und alle sich daraus ergebenden oder damit verbundenen Pflichten unterliegen ausschließlich niederländischem Recht. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechtsübereinkommens von 1980 (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 14.3. Alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben oder mit ihm in Zusammenhang stehen, werden ausschließlich dem Bezirksgericht (*Rechtbank*) Arnheim oder nach Wahl von GOcontrol dem zuständigen Gericht am Sitz des Kunden zur Entscheidung vorgelegt.

II. VERKAUF VON PRODUKTEN

15. Anwendbarkeit

- 15.1. Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind auch anwendbar, wenn und soweit zwischen dem Kunden und GOcontrol vereinbart wurde, dass GOcontrol Produkte an den Kunden verkauft.

16. Kauf und Verkauf, Eigentumsvorbehalt

- 16.1. GOcontrol verkauft und liefert dem Kunden die Produkte, wie im Vertrag angegeben. Der Kunde trägt das Risiko der Auswahl der gekauften Produkte.
- 16.2. Alle an den Kunden gelieferten Produkte bleiben Eigentum von GOcontrol, bis alle für die Lieferung der Produkte vereinbarten Entgelte, einschließlich Zinsen und Kosten und sonstiger Zusatzentgelte, vollständig an GOcontrol gezahlt wurden.

17. Lieferung von Produkten

- 17.1. Der Transport und der Versand der Produkte an den Kunden erfolgt auf Rechnung und Gefahr von GOcontrol, es sei denn, es handelt sich um eine dringende Lieferung oder eine Lieferung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten oder der Transport wird vom Kunden oder in dessen Namen durchgeführt. In diesen Fällen erfolgt der Transport auf Rechnung und Gefahr des Kunden.
- 17.2. Das Risiko von Beschädigung, Diebstahl, Zerstörung usw. der Produkte geht bei Erhalt der Produkte auf den Kunden über. Der Kunde quittiert den Erhalt der Produkte auf entsprechendes Ersuchen durch Unterschrift.
- 17.3. GOcontrol behält sich das Recht vor, Aufträge zur Lieferung von Produkten in Teilen auszuführen und diese Teillieferungen in Rechnung zu stellen.

III. ENTWICKLUNG

18. Anwendbarkeit

- 18.1. Die Bestimmungen dieses Abschnitts („Entwicklung“) sind auch anwendbar, wenn und soweit GOcontrol auf Wunsch des Kunden ein spezifisches Produkt oder eine spezifische Software entwickelt oder konfiguriert.

19. Spezifikationen

- 19.1. Der Kunde hat GOcontrol vor oder bei Vertragsabschluss die Spezifikationen mitzuteilen, auf deren Grundlage GOcontrol ein spezifisches Produkt oder eine spezifische Software entwickeln soll. Werden diese Spezifikationen nicht mitgeteilt, legen die Parteien in Absprache schriftlich fest, welche Produkte oder Software entwickelt werden soll(en) und auf welche Weise die Entwicklung erfolgen soll.
- 19.2. GOcontrol führt die Entwicklung des Produkts und/oder der Software mit Sorgfalt auf der Grundlage der vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten durch, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit der Kunde haftet.
- 19.3. GOcontrol ist berechtigt, die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Rahmen der Entwicklung zur Verfügung gestellten Daten, Spezifikationen oder Entwürfe zu überprüfen und bei festgestellten Unzulänglichkeiten die vereinbarten Arbeiten auszusetzen, bis der Kunde die betreffenden Unzulänglichkeiten beseitigt hat.

20. Rechte an geistigem Eigentum

- 20.1. Die Rechte an geistigem Eigentum in Bezug auf spezifisch für einen Kunden entwickelte Produkte und/oder Software verbleiben bei GOcontrol. Artikel 10 Allgemeiner Teil gilt entsprechend für Produkte und/oder Software, die spezifisch für einen Kunden entwickelt wurde(n).
- 20.2. Wenn ausdrücklich vereinbart, überträgt GOcontrol dem Kunden die Rechte an dem geistigen Eigentum an Produkten und/oder Software, die spezifisch für den Kunden entwickelt wurde(n). Das Entgelt für die Übertragung dieser Rechte an geistigem Eigentum gilt als in der Entwicklungsgebühr enthalten.
- 20.3. Mit der Übertragung der Rechte an geistigem Eigentum stellt GOcontrol dem Kunden auch den Quellcode der betreffenden Software zur Verfügung.
- 20.4. Im Falle einer Übertragung kann der Kunde GOcontrol niemals untersagen, dasselbe/dieselben oder ähnliche(s) Konzepte, Ideen, Know-how, Erfahrungen, zugrundeliegenden Prinzipien und dergleichen bei einem oder mehreren anderen Kunden (wieder) zu verwenden.

IV. INSTALLATION UND IMPLEMENTIERUNG

21. Anwendbarkeit

- 21.1. Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind auch anwendbar, wenn und soweit zwischen dem Kunden und GOcontrol vereinbart wurde, dass GOcontrol Produkte oder Software beim Kunden installiert und/oder implementiert.

22. Installationsarbeiten

- 22.1. Die Installation seitens GOcontrol umfasst nur die Arbeiten, die im Vertrag in Bezug auf das spezifische Produkt oder die spezifische Dienstleistung niedergelegt sind. GOcontrol bemüht sich nach Kräften, die Installation zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Erbringung der betreffenden Produkte und Dienstleistungen vorzunehmen.
- 22.2. Sonstige von GOcontrol auf Wunsch des Kunden durchgeführte Arbeiten oder Arbeiten im Rahmen der Installation stellen einen Mehraufwand dar und werden dem Kunden auf der Grundlage einer Nachkalkulation zu den geltenden Stundensätzen und auf der Basis des verbrauchten Materials in Rechnung gestellt.
- 22.3. Sofern nicht anders vereinbart, werden die Kosten für die Installation dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

23. Anforderungen an die Installationsumgebung

- 23.1. Der Kunde garantiert, dass die Umgebung, in der das Produkt installiert werden soll, zum Zeitpunkt der Installation den im Vertrag, in der Dokumentation oder in anderen schriftlichen Anweisungen von GOcontrol genannten Anforderungen entspricht.
- 23.2. Entspricht die Installationsumgebung nicht den von GOcontrol vorgegebenen Anforderungen und/oder verschafft der Kunde GOcontrol (oder von GOcontrol beauftragten Dritten) keinen Zugang zu der betreffenden Umgebung, ist GOcontrol berechtigt, die Installation zu verschieben, und die GOcontrol bereits entstandenen und möglicherweise noch entstehenden Kosten für die Fertigstellung der Installation gehen sodann vollständig zulasten des Kunden.

24. Implementierung

- 24.1. Die Implementierung seitens GOcontrol umfasst nur die Arbeiten, die im Vertrag in Bezug auf das spezifische Produkt oder die spezifische Dienstleistung niedergelegt sind.
- 24.2. Die Implementierung erfolgt seitens GOcontrol in Zusammenarbeit mit dem Kunden gemäß den zu diesem Zweck im Vertrag oder in einem anderen Dokument (Handlungsplan oder Durchführungsplan) getroffenen Vereinbarungen.
- 24.3. Der Kunde gewährt GOcontrol insoweit jede erforderliche Mitwirkung, einschließlich der rechtzeitigen Bereitstellung der von GOcontrol angeforderten und benötigten Informationen sowie jeder sonstigen von GOcontrol für erforderlich gehaltenen Mitwirkung.
- 24.4. Wird der Beginn oder der Fortgang der Arbeiten durch Umstände verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, hat der Kunde die GOcontrol dadurch entstehenden Kosten zu den üblichen Sätzen von GOcontrol zu erstatten.
- 24.5. Sofern nicht anders vereinbart, werden die Kosten für die Implementierung dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

25. Abnahme

- 25.1. Haben die Parteien eine Abnahmeregelung vereinbart, gelten die Dienstleistungen nach erfolgreicher Umsetzung dieser Abnahmeregelung als abgenommen.
- 25.2. Haben die Parteien keine Abnahmeregelung vereinbart, gelten die erbrachten Dienstleistungen als abgenommen, sobald sie erbracht wurden, und die zur Verfügung gestellte(n) Produkte und/oder Software gelten/gilt nach Abschluss der Implementierung als abgenommen, sobald sie vom Kunden in Gebrauch genommen wurde(n), oder – in Ermangelung einer (rechtzeitigen) Ingebrauchnahme – in jedem Fall nach Ablauf von vierzehn (14) Tagen nach dem Zeitpunkt der Lieferung durch GOcontrol.
- 25.3. Wenn vereinbart wurde, dass eine Dienstleistung in Phasen erbracht wird, kann GOcontrol die Erbringung der Teile, die zu einer nachfolgenden Leistungsphase gehören, aussetzen, bis der Kunde die Ergebnisse der vorangegangenen Leistungsphase schriftlich abnimmt und die entsprechenden Zahlungspflichten erfüllt hat. Wenn GOcontrol die genannte und erforderliche schriftliche Abnahme nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen erhalten hat, gilt die Ausführung dieses Teils der Dienstleistung als abgenommen.

V. SUPPORT

26. Anwendbarkeit

- 26.1. Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind (auch) anwendbar, wenn und soweit GOcontrol (und/oder ein Dritter in ihrem Auftrag) für den Kunden Support für die Produkte und/oder Software leistet.

27. Support

- 27.1. Wenn vereinbart, leistet GOcontrol Support für die im Vertrag festgelegten Produkte und Software. Der Support umfasst auch die Behebung von Mängeln und, falls vereinbart, die Freigabe neuer Versionen gemäß Artikel 28.
- 27.2. Der Kunde hat festgestellte Mängel detailliert zu melden. Nach Erhalt der Meldung bemüht sich GOcontrol nach ihren üblichen Verfahren nach besten Kräften darum, die Mängel zu beheben und/oder Verbesserungen an späteren neuen Versionen von Produkten und/oder Software vorzunehmen. Die Ergebnisse werden dem Kunden je nach Dringlichkeit und Versions- und Release-Politik von GOcontrol in der/dem von GOcontrol zu bestimmenden Art und Weise und Zeitrahmen zur Verfügung gestellt. GOcontrol ist berechtigt, Übergangslösungen zu nutzen.
- 27.3. Der Kunde gewährt in Bezug auf den Support jede von GOcontrol für notwendig erachtete Mitwirkung, einschließlich der vorübergehenden Einstellung der Nutzung von Produkten und/oder Software.
- 27.4. Wird der Support aus der Ferne geleistet, muss der Kunde rechtzeitig eine geeignete Infrastruktur und Netzwerkeinrichtungen bereitstellen.
- 27.5. Im SLA werden weitere spezifische und konkrete Vereinbarungen zum Support getroffen.
- 27.6. Hat der Kunde nicht gleichzeitig mit dem Vertragsabschluss ein SLA mit GOcontrol abgeschlossen, kann GOcontrol nicht verpflichtet werden, zu einem späteren Zeitpunkt ein SLA abzuschließen.

28. Neue Versionen

- 28.1. Wenn im SLA vereinbart, wird GOcontrol neue Versionen der für ihre Produkte erforderlichen Software bereitstellen. GOcontrol behält sich das Recht vor, für die Bereitstellung neuer Versionen Entgelte zu berechnen. Die Bereitstellung neuer Versionen der Software erfolgt nach dem Ermessen von GOcontrol.
- 28.2. GOcontrol ist berechtigt, die jeweils aktualisierte Software, soweit möglich, automatisch auf den Produkten zu installieren bzw. installieren zu lassen. Drei (3) Monate nach Bereitstellung einer neuen Version ist GOcontrol nicht mehr verpflichtet, etwaige Mängel der alten Version zu beheben und Support für eine alte Version zu leisten.

29. Nutzersupport

- 29.1. Umfassen die Leistungen von GOcontrol im Rahmen des SLA auch den Nutzersupport, berät GOcontrol den Kunden telefonisch oder per E-Mail in Bezug auf die Nutzung der Produkte und/oder der Software. GOcontrol kann Bedingungen für die Qualifikation und die Anzahl der Personen festlegen, die für den Nutzersupport infrage kommen. GOcontrol übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Antworten oder des Nutzersupports. Der Nutzersupport wird an Arbeitstagen während der üblichen Geschäftszeiten von GOcontrol geleistet.

30. Pflichten des Kunden

- 30.1. Der Kunde ist verpflichtet, GOcontrol detaillierte Informationen zu den an GOcontrol gerichteten Fragen oder Problemen zu erteilen.
- 30.2. Der Kunde ist verpflichtet, an den Maßnahmen mitzuwirken, die zur Behebung der gemeldeten Probleme erforderlich sind. Daraus resultierende Kosten, die dem Kunden oder Dritten entstehen, werden von GOcontrol nicht erstattet.
- 30.3. Der Kunde gibt GOcontrol ausreichend Gelegenheit, Verbesserungen an Produkten und/oder Software vorzunehmen oder Reparatur- oder Wartungsarbeiten durchzuführen, die nach Ansicht von GOcontrol erforderlich oder erwünscht sind. Während der Reparaturarbeiten stellt der Kunde GOcontrol die betreffenden Produkte und/oder Software zur Verfügung. Der Kunde gewährt GOcontrol (oder einem von ihr beauftragten Dritten) bei Bedarf Zugang zu seinen Räumlichkeiten, um einen Mangel zu beheben.

31. Laufzeit und Kosten

- 31.1. Wenn Support vereinbart wurde, wird im Vertrag und/oder im SLA die Laufzeit der Supportvereinbarung festgelegt. Artikel 13 Allgemeiner Teil findet entsprechend Anwendung. Der Kunde zahlt für diesen Support einen festzulegenden monatlichen Betrag.
- 31.2. Wurde abweichend von Artikel 31.1 keine Laufzeit oder kein monatlicher Betrag vereinbart, schuldet der Kunde eine Supportgebühr auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt üblichen Sätze von GOcontrol für Supportarbeiten, die von GOcontrol auf der Grundlage einer Nachkalkulation in Rechnung gestellt wird.
- 31.3. GOcontrol ist berechtigt, für den Support außerhalb der üblichen Geschäftszeiten höhere Gebühren zu berechnen als für den Support während der üblichen Geschäftszeiten.
- 31.4. Alles (Verbrauchs-)Material, das im Rahmen des Supports für den Kunden verbraucht oder an den Kunden geliefert wird, wird dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.